

Antworten auf häufige Fragen

Version 14, 18. Januar 2021

WICHTIG: Dieser FAQ-Katalog wird den Partnern von J+S zur Verfügung gestellt. Er darf in dieser Form nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Einzelne Textbausteine können für die Kommunikation verwendet werden.

1. Das Wichtigste in Kürze

J+S-Jugendausbildung (J+S-Kurse und -Lager)

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 2021 wurden die [Massnahmen](#), welche den Sport betreffen, bis Ende Februar verlängert. Folgendes gilt für den Breitensport:

Über 16-jährige Personen können Sportaktivitäten ohne Körperkontakt nur noch im Freien und in Gruppen bis höchstens 5 Personen (z.B. 4 Teilnehmende und 1 Kursleiterin) ausüben. Kontaktsportarten und Wettkämpfe bleiben verboten.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen uneingeschränkt Sporttreiben, jedoch keine Wettkämpfe bestreiten. Sportanlagen dürfen für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen und deren Trainerinnen und Trainer geöffnet bleiben (z.B. Turnhalle, Eisbahn, Hallenbad, Skaterhalle). Erwachsene dürfen Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten und müssen diese nachher wieder verlassen.

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen (siehe [Kantonale Vorgaben Sportbetrieb](#)).
(Stand 18. Januar 2021)

Kann in J+S-Kursen und J+S-Lagern als Folge der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus die erforderliche Mindestzahl Aktivitäten nicht eingehalten werden, so gewährt das BASPO Finanzhilfen, und zwar für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten.
(Stand: 26. März 2020)

Das BASPO wird zudem Sportvereinen/-verbänden und Jugendorganisationen die während der Pandemie aufgrund von Sportverboten ausgefallenen Subventionen für J+S-Aktivitäten im Jahr 2020 in Form von Sonderbeiträgen auszahlen. Dies geschieht im Rahmen des bewilligten J+S-Kredits.
(Stand 20. Mai 2020)

J+S-Kaderbildung (J+S-Aus- und -Weiterbildung)

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 2021 wurden die [Massnahmen](#), welche den Sport betreffen, bis Ende Februar verlängert. Ziel bleibt es, das Ansteckungsrisiko zu reduzieren.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und den epidemiologischen Prognosen des BAG hat das BASPO entschieden, bis Ende April die Sportzentren des BASPO für alle Kurse zu schliessen (ausgenommen Praxisunterricht EHSM, Leistungssport, Breitensport mit Jugendlichen bis 16 Jahre).

Die Leitung des J+S-Programms hat in Absprache mit den Kantonen entschieden, sämtliche J+S-Ausbildungskurse und -Weiterbildungsmodule mit Präsenzunterricht bis mindestens Ende März 2021 abzusagen.

Das BASPO wird die eigenen Kurse und -Module (JS-CH) sogar bis Ende April absagen und empfiehlt den Kantonen und Verbänden, ihre J+S-Ausbildungskurse und -Weiterbildungsmodule mit Präsenzunterricht im April ebenfalls abzusagen, virtuell durchzuführen und/oder zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr neu zu planen.

Kurse und Module von Hochschulen oder solche, die im Rahmen einer Berufsausbildung durchgeführt werden, unterliegen spezifischen [Regelungen](#).
(Stand 18. Januar 2021)

Die Einsatzberechtigung der J+S-Kader (J+S-Leiter/innen, J+S-Expert/innen, J+S-Coaches, J+S-Coach-Expert/innen) wurde ausserordentlich bis 31.12.2021 verlängert. Davon betroffen sind alle Anerkennungen mit Status «weggefallen seit 01.01.2019», «weggefallen seit 01.01.2020» und «gültig bis 31.12.2020». Alle diese Personen bleiben somit bis Ende 2021 einsatzberechtigt, auch wenn sie kein Weiterbildungsmodul besucht haben.
(Stand: 20. Mai 2020)

2. J+S-Kaderbildung

2.1 Durchführung von Kursen/Modulen

Was ändert sich für die Organisatoren der Kaderbildung (Aus- und Weiterbildung) nach dem Bundesratsentscheid vom 13. Januar 2021?

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 2021 wurden die [Massnahmen](#), welche den Sport betreffen, bis Ende Februar verlängert.» Ziel ist es, das Ansteckungsrisiko zu reduzieren.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und den epidemiologischen Prognosen des BAG hat das BASPO entschieden, bis Ende April die Sportzentren des BASPO für alle Kurse zu schliessen (ausgenommen Praxisunterricht EHSM, Leistungssport, Breitensport mit Jugendlichen bis 16. Jahre).

Die Leitung des J+S-Programms hat in Absprache mit den Kantonen entschieden, sämtliche J+S-Ausbildungskurse und -Weiterbildungsmodule mit Präsenzunterricht bis mindestens Ende März 2021 abzusagen.

Das BASPO wird die eigenen Kurse und -Module (JS-CH) sogar bis Ende April absagen und empfiehlt den Kantonen und Verbänden, ihre J+S-Ausbildungskurse und -Weiterbildungsmodule mit Präsenzunterricht im April ebenfalls abzusagen, virtuell durchzuführen und/oder zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr neu zu planen.

Kurse und Module von Hochschulen oder solche, die im Rahmen von Berufsausbildungen durchgeführt werden, unterliegen spezifischen [Regelungen](#).
(Stand: 18. Januar 2021)

2.2 Virtuell durchgeführte Kurse/Module

Für welche J+S-Kurse und -Module wird eine virtuelle Durchführung empfohlen?

Module Fortbildung Leiter und Experten, Einführungskurse und Wiedereinstiegsmodule, Kaderkurse sowie die Coaches- und -weiterbildung dürfen virtuell durchgeführt werden.

Eine virtuelle Durchführung aller anderen Kurse und Module muss beantragt und vom BASPO bewilligt werden. Dafür senden die Organisatoren das angepasste Kursprogramm vorgängig (mindestens 30 Tage vor Kursbeginn) an info-js@baspo.admin.ch.
(Stand: 11. Dezember 2020)

Kann ein Prüfungsmodul virtuell durchgeführt werden?

Hierfür muss am BASPO beim LAS ein Antrag gestellt werden. Der LAS prüft den Antrag und stellt sicher, dass die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt werden.
(Stand: 18. Dezember 2020)

Wie lange müssen virtuell durchgeführte Module Fortbildung Experte (MFE) dauern?

Gemäss Art. 10 J+S-V-BASPO dauern MFE 1 bis 4 Tage. In der Weisung Kaderbildung J+S wurde die Kursdauer für MFE auf 2 bis 3 Tage festgelegt. MFE müssen also in der Regel mindestens 2 Tage dauern.

Die JES-Bereichsleitung hat entschieden, dass – solange die J+S-Kursaktivitäten durch Coronamassnahmen des Bundes eingeschränkt sind – virtuell durchgeführte MFE in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem BASPO auch nur 1 Tag dauern können und somit auf Art. 10 der J+S-V-BASPO abgestützt wird.

Die Kursleitung muss dafür sorgen, dass der definierte Inhalt vermittelt werden kann.
(Stand: 11. Dezember 2020)

Welche Leistungen gibt es für virtuell durchgeführte Kurse/Module?

Die Teilnehmenden von virtuellen Kursen erhalten EO-Karten, wenn der Kurs/das Modul:

- mindestens 6 Stunden pro Tag gedauert hat und
- die aktive Teilnahme angenommen werden kann, etwa indem die Kursinhalte am Schluss abgefragt werden oder interaktive Elemente stattfinden.

Die virtuell durchgeführten Kurse und Module der Kantone und Verbände werden zu **100 % subventioniert**.

Ausnahme: J+S-Expertenkurse und Module Fortbildung Experten werden nicht subventioniert, da hier die Subventionen nur für Sport- und Transportinfrastrukturen, Unterkunft und Verpflegung entrichtet werden können (Art. 25 SpoFöV, Art. 50 Abs. 2bis VSpoFöP), was im virtuellen Format wegfällt.

(Stand: 11. Dezember 2020)

Gibt es EO wenn die Ausbildung in Halbtagen organisiert wird (z.B. 2x 3 Std an zwei Tagen)?

Nein, das Minimum für die Ausrichtung von EO ist gemäss BSV 6 Stunden Ausbildung pro Tag.

Achtung: Der Organisator der J+S-Kaderbildung darf/soll in solchen Fällen die EO-Karten nicht ausdrucken und verteilen.

(Stand: 18. Dezember 2020)

Wer verteilt die Lernmedien und EO-Karten an die Teilnehmenden eines Kurses/Moduls in virtuellem Format?

Der Versand der Lernmedien und der EO-Karten ist Sache des Organisators. Bei JS-CH und esa-CH Kursen/Modulen (wenn Verbände mandatiert sind) erfolgt der Versand durch das BASPO.

(Stand: 28. Oktober 2020)

2.3 Lernmedien

Können zur Zeit J+S-Lernmedien bestellt werden?

Ja, wie im Normalbetrieb.

(Stand: 27 Mai 2020)

3. Jugendausbildung: J+S-Angebote

3.1 Durchführung von J+S-Aktivitäten

Welche Vorgaben gelten für J+S-Aktivitäten?

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 2021 wurden die [Massnahmen](#), welche den Sport betreffen, bis Ende Februar verlängert.». Folgendes gilt für den Breitensport:

Über 16-jährige Personen können Sportaktivitäten ohne Körperkontakt nur noch im Freien und in Gruppen bis höchstens 5 Personen (z.B. 4 Teilnehmende und 1 Kursleiter) ausüben. Kontaktsportarten und Wettkämpfe bleiben verboten.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen uneingeschränkt Sporttreiben, jedoch keine Wettkämpfe bestreiten. Sportanlagen dürfen für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen und deren Trainerinnen und Trainer geöffnet bleiben (z.B. Turnhalle, Eisbahn, Hallenbad, Skaterhalle). Erwachsene dürfen Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten und müssen diese nachher wieder verlassen.

(Stand: 18. Januar 2021)

Welche Regelungen gelten für die Benutzung von Sportanlagen?

Sportanlagen bleiben für Personen ab dem 16. Lebensjahr geschlossen.

Ausnahme: Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten weiterhin wenig Einschränkungen. Sportanlagen dürfen für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen und deren Trainerinnen und Trainer geöffnet bleiben (z.B. Turnhalle, Eisbahn, Hallenbad, Skaterhalle). Erwachsene dürfen Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten und müssen diese nachher wieder verlassen.

(Stand: 18. Dezember 2020)

Gelten diese Vorgaben gesamtschweizerisch?

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Beachten Sie die [Kantonalen Vorgaben Sportbetrieb](#).

(Stand: 28. Oktober 2020)

Können Lager stattfinden?

Lager gelten als Veranstaltungen, die (gem. Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage) verboten sind. Es gibt jedoch besondere Bestimmungen für den Sportbereich (gem. Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage). Somit gilt:

- Sportlager sind für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unter Einhaltung der aktuell gültigen Schutzvorgaben (des Bundes, der Kantone und der Anlagebetreiber) durchführbar.
- Jugendliche über 16 Jahren dürfen nicht an Lagern teilnehmen.

Der Bundesrat prüft die epidemiologische Lage fortwährend und passt die Massnahmen laufend an. Eine Übersicht der kantonalen Regelungen findet sich [hier](#).

(Stand: 18. Januar 2021)

Werden Bundesleistungen (Subventionen) ausbezahlt, wenn Lager/Kurse die Mindestanzahl Aktivitäten nicht erreichen?

Grundsätzlich werden alle J+S-Aktivitäten subventioniert, die durchgeführt werden (auch wenn die Minimaldauer bei Lagern, bzw. die minimale Anzahl Aktivitäten bei Kursen nicht eingehalten werden).

(Stand: 26. März 2020)

3.2 Administration von J+S-Angeboten

Erhalten J+S-Leiterinnen und -Leiter trotz abgesagtem J+S-Kurs oder -Lager ein A-Profil?

Bei Kursen: Nein, da bereits eine Aktivität im Jahr zu einer Aktivierung des A-Profiles führt.

Bei Lagern: Auf Antrag. Hierfür muss die betroffene Person dem BASPO einen schriftlichen Antrag mit Begründung (Schilderung/Erläuterung der Situation) einreichen (Brief oder E-Mail an info-js@baspo.admin.ch). Das BASPO entscheidet jeden Fall individuell (evtl. unter Beizug des Organisators).

(Stand: 26. März 2020)

3.3 Subventionen für J+S-Aktivitäten

Aufgrund der Corona-Massnahmen verlieren die J+S-Organisationen substanziell Einnahmen, da aufgrund des faktischen Sportstopps J+S-Subventionen fehlen. Sind Massnahmen geplant, um diese Ausfälle zu kompensieren?

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der J+S-Sonderbeiträge für das Jahr 2020 verabschiedet. Er hat damit die Grundlage geschaffen, um Organisatoren von J+S-Angeboten die durch die Coronakrise entstandenen Subventionsausfälle (teilweise) zu decken.

Von den einmaligen J+S-Sonderbeiträgen profitieren die Nutzergruppen 1, 2, 3 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4. Hierfür sind die freien Mittel aus dem für 2020 genehmigten J+S-Kredit zu verwenden.

Ausgeschlossen von dieser Massnahme sind öffentlich-rechtliche Institutionen (Schulen, Gemeinden, Kantone) sowie Organisatoren, die im 2020 erstmalig J+S-Angebote angemeldet haben.

Ob auch im Jahr 2021 J+S-Sonderbeiträge für entgangene Einnahmen aufgrund der Corona-Massnahmen bezahlt werden können, wird aktuell geprüft.

(Stand 18. Dezember 2020)

3.4 Leihmaterial

Kann zurzeit Leihmaterial bestellt werden?

Grundsätzlich ja (wie gewohnt bis 5 Wochen vor dem Lagerstart), jedoch gilt es die Situation/Rahmenbedingungen bezüglich Lager (Restriktionen, Empfehlungen BAG, Schutzkonzepte) zu beobachten.

(Stand: 28. Oktober 2020)

3.5 Besuche vor Ort

Können Experteneinsätze für die BvO geplant werden?

Besuche vor Ort können geplant und unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

(Stand: 28. Oktober 2020)